



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Zur Geschichte der Preußischen Verwaltung im Regierungsbezirk Düsseldorf

Bammel, Adolf

Düsseldorf, 1912

Erster Teil. Altpreußische Zeit. 1609 - 1806.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55577](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55577)



Torgebäude und Spiegelturm des Clever Schlosses.
Nach dem Kupferstiche von Petrus Schenk.

Erster Teil.

Altpreussische Zeit. 1609 – 1806.

Nach dem Tode des letzten Herzogs von Jülich-Cleve-Berg nahm der erbberichtigte Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg die sämtlichen Erblande durch förmliche Erklärungen in deren Schlössern und Städten in Besitz. Begleitet von einem beauftragenden Notar, erschien der kurfürstliche Bevollmächtigte am 14. April 1609 zuerst am Tore der herzoglichen Kanzlei zu Cleve, wo jederzeit die Regierung des Herzogtums Cleve und der Grafschaft Mark geführt war, erfasste den Torring des Gebäudes zum Zeichen der Besitzergreifung und begab sich weiter zu dem nahen Fürstenschlosse, das er durch Öffnen und Schließen des Tores und Anschlag des brandenburgischen Wappens für seinen Herrn in Anspruch nahm. Damit begann die in langsamer Entwicklung so bedeutungsvoll gewordene brandenburgische Herrschaft am Niederrhein. Mit dem Pfalzgrafen von Neuburg, dem ansehnlichsten Mitbewerber, vereinigte sich der Kurfürst zunächst zum gemeinsamen Regiment über alle Erblande und im Jahre 1614 wurde zwischen diesen „possidierenden“ Fürsten eine vorläufige Teilung vereinbart, wonach bis zum rechtlichen Aus-

trage Cleve-Mark (und Ravensberg) von Brandenburg, Jülich-Berg von Pfalz-Neuburg regiert werden sollten. Als nach schweren Kämpfen und Nöten des folgenden halben Jahrhunderts der jülich-cleve-bergische Erbschaftsstreit, ohne rechtliche Entscheidung, endgültig beigelegt wurde, ist es bei dieser Teilung verblieben. Freilich war auf lange Zeit hinaus die wirkliche Macht des neuen clevischen Landesherrn in dem von Spaniern und Holländern besetzten und ausgebeuteten Lande sehr gering und die Landesbehörde von Cleve-Mark, von den Landständen oft gehemmt und gelähmt, sah sich vor die schwierigsten Aufgaben gestellt.

Das Herzogtum Cleve

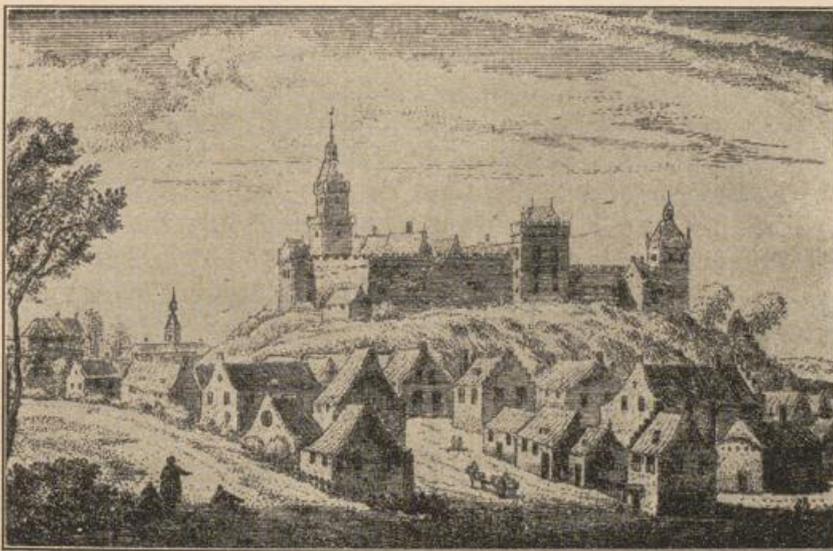
Das Herzogtum Cleve, 40 Quadratmeilen oder 2250 qkm groß, lag in den heutigen Kreisen Cleve, Dinslaken, Rees, Duisburg, Mörz und Geldern und erstreckte sich auf jetzt niederländischem Gebiete nördlich bis in die Nähe von Nymwegen und Arnheim und westlich bei Gemney über die Maas hinaus. Es grenzte an die spanischen und holländischen Niederlande, an das Erzstift Köln, das Bistum Münster und das Herzogtum Berg und wurde durch kurkölnisches Land (Beste Reddinghausen) von der zugehörigen 56 Quadratmeilen großen Grafschaft Mark getrennt. Das Herzogtum war ein Stromland, geteilt vom Rheine, dessen Stromverlegungen in dem sandigen Flachlande den Auf- und Niedergang von Städten und Ortschaften bestimmten; durchflossen von Issel, Lippe und Ruhr, Niers und Maas, wegen des Wasserhandels besonders auf das stammverwandte Holland angewiesen. Durch die eifrige Förderung des Handels waren besonders die landtagsfähigen sieben Hauptstädte Cleve, Wesel, Emmerich, Calcar, Xanten, Rees und Duisburg zu ansehnlichem Wohlstande gelangt, allen voran das wohlbevölkerte Wesel an der Lippemündung. Weniger trat das Gewerbe hervor. Die Pferde- und Rindviehzucht war ein auszeichnendes Merkmal des weiden- und wiesenreichen Landes. Große Güter bestanden kaum. Der Adel hatte in der Nähe seiner Ritterhöfe nur geringen landwirtschaftlichen Besitz und bezog im übrigen von verstreutem ländlichen Eigentum Zinsen und Abgaben. Die bäuerliche Bevölkerung war ihm nicht erbuntertänig; sie lebte meist in erbpachtartigen Besitzverhältnissen und hatte auf den Erbtagen eine Mitwirkung bei der Steuerverteilung und bei der Wahl des Steuerrezeptors und des Deichgrafen. Die 24 Städte hatten meist beträchtlichen Landbesitz, ebenso die katholischen Klöster; indessen waren auf den clevischen Landtagen nur die Ritterbürtigen und die Hauptstädte vertreten. Die Bevölkerung von Cleve und Mark scheint im Anfang des 17. Jahrhunderts nur gegen 100000 Einwohner betragen zu haben. Das clevische Land stand dem märkischen an Bedeutung und Steuerleistung voran.*

Clevische Verwaltung bis 1609

Cleve und Mark waren seit 1398 vereinigt und — ähnlich wie später Schleswig-Holstein — in Verfassung und Verwaltung aufs engste verbunden. Sie hatten ihre eigene Regierung in Cleve behalten, als das Herzogshaus, nach dem weiteren Erwerb von Jülich und Berg im Jahre 1510, die Hofhaltung in diese weiter nach Süden gelegenen Länder verlegt hatte. Besondere Räte („Quartierräte“) hatten seitdem die cleve-märkische Regierung am Hoflager der Herzöge in Düsseldorf vertreten. Die cleve-märkische Regierung oder „der Rat“ war ein Werk der Landstände, zur Gewährleistung einer sparsamen und verständigen Verwaltung dem Landesfürsten abgenötigt, der sich verpflichten

* Auf die Grafschaft Mark bezieht sich die Abhandlung nicht.

mußte, 12 Landräte (8 aus Cleve, 4 aus Mark) mit Zustimmung der Landstände zum fürstlichen Regiment zu verordnen. Wie im damaligen Staatswesen Hof und Staat kaum getrennt waren, so wurden ihre Angelegenheiten auch in dieser Zentralbehörde gemeinsam verhandelt. Der zur Beaufsichtigung des Hofhaushalts bestellte „Hofmeister“, der für die Landesverteidigung verantwortliche Marschall und der mit der Leitung des gesamten schriftlichen Verkehrs beauftragte Kanzler waren die angesehensten Mitglieder des Rats, die übrigen adligen Mitglieder wurden regelmäßig aus der Zahl der Drostsen oder Amtleute genommen. Daneben wurden gelehrte Räte, meist aus bürgerlichem Stande, wegen der Rechtsprechung und zu politischen Verhandlungen bestellt. Nur die Hälfte der Ratsmitglieder wird an den Sitzungen, die sich meist auf die Justizpflege bezogen, ständigen Anteil genommen haben, andere wurden durch ihr Amt in der Nähe des Fürsten festgehalten oder waren an auswärtigen Höfen tätig. Das Wesentliche an dieser Behörden-Einrichtung war der maßgebende, seit dem Ende des 15. Jahrhunderts



Das Clever Schloß.

Nach dem Stiche Rademaker's von 1650.

verfassungsmäßig festgestellte Einfluß der Stände, der bei finanziellen Schwierigkeiten der Fürsten weiter gestärkt und zur Erlangung wertvoller Privilegien ausgenutzt wurde.

Die schriftlichen Arbeiten waren in der Regel nicht das Geschäft der Räte; dazu war die vom Kanzler geleitete Kanzlei bestimmt. Ihr lag es ob, die ausgehenden Schreiben zu besorgen und die Protokolle der Ratsitzung zu führen; die gelehrten Sekretäre der Kanzlei konnten zu Ratsstellen befördert werden. Bei der Kanzlei waren zur Kontrolle der Domänen- und Zollrechnungen Rechenmeister bestellt; schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts wurden diese Geschäfte der Finanzverwaltung einer selbstständigen Rechenkammer übertragen, welcher der Landrentmeister als oberster Kassenbeamter angehörte.

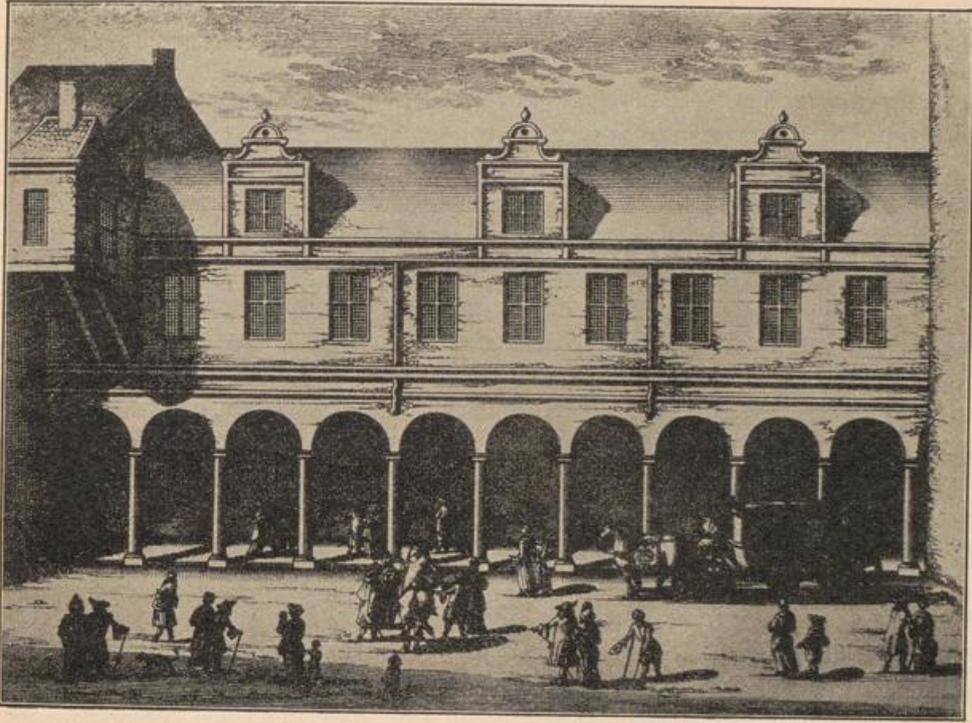
Die Ratsstube befand sich seit 1580 in dem damals errichteten Kanzleihause neben dem Kanzleiraum, weshalb der Rat selbst auch wohl als Kanzlei bezeichnet wurde.

Einen modernen Einschlag zeigten die nach burgundischem Muster organisierten unteren Behörden durch die bereits im 16. Jahrhundert im Herzogtum Cleve vollzogene Trennung von Justiz und Verwaltung. Adlige Drostes oder Amtmänner handhabten die Polizei in Bezirken, deren Abgrenzung hauptsächlich auf die allmähliche Ausdehnung des Staatsgebiets durch neu erworbene Landesteile zurückzuführen war. Daneben verwalteten in besonderen, nur nach Zweckmäßigkeitsgründen umschriebenen Bezirken die vom Fürsten ernannten „Richter“ die Rechtspflege; zugleich hatten sie für die Erhebung der Steuern zu sorgen. Den Amtmännern waren sie, abgesehen von vereinzeltten Verwaltungsgeschäften, nicht unterstellt. Die Einkünfte der fürstlichen Domänen endlich wurden von besonderen „Rentmeistern“ verwaltet, die der Rechnungskammer zu Cleve unterstanden.

Stände und Statthalter

In dieser Behördeneinrichtung hat Brandenburg wesentliche Veränderungen zunächst nicht vorgenommen. Nur wurde die Vertretung des Kurfürsten in den fernen rheinischen Landen einem Statthalter übertragen. Der junge Kurprinz, der seit 1613 diese Würde bekleidete, verlegte, als der Konflikt mit dem neuburgischen Mitregenten sich verschärfte, seine Residenz von Düsseldorf nach Cleve. Indem auch der ihn umgebende „Geheime Regierungsrat“ dorthin übersiedelte und von der Clever Kanzlei die dieser verbliebenen Geschäfte übernahm, war das alte Verhältnis einer Zentralbehörde in der Hauptstadt von Cleve-Mark wieder hergestellt. Freilich trat nun in politischen und militärischen Angelegenheiten das Amt des Statthalters, der zugleich Vorsitzender der Regierung war, stark hervor. Es war im Jahre 1617 auf den Grafen Adam von Schwarzenberg übergegangen, der später zum leitenden Minister des Kurfürsten Georg Wilhelm ernannt wurde und während dessen Regierungszeit (1619—1640) sich seinen beherrschenden Einfluß bewahrte. Die nachteiligen militärischen Verträge, die er in der Zeit des 30jährigen Krieges mit den Generalstaaten abschloß, verstärkten weiterhin die Macht der Holländer, in deren Hand alle wichtigen Städte waren, und von denen die Steuern und Zölle erhoben wurden. Der Geheime Regierungsrat oder die Regierung in Cleve, zu deren Zuständigkeit auch die Beratung des „Defensionswerks“ und die darüber mit den Generalstaaten zu führende Korrespondenz in Abwesenheit des Statthalters gehörte, dem aber die Landstände alle Geldmittel versagten, befand sich dauernd in der peinlichsten Lage. *Omnia supra nos, nihil ad nos!* heißt es in einem Berichte der geplagten Behörde an den Kurfürsten. Die in ihren Privilegien verletzten Landstände sahen mehr und mehr Holland als ihre Schutzmacht gegen den eigenen Landesherrn an, und besonders den zurückgehenden Städten erschien der Anschluß an den in Sprache, Sitte und Konfession verwandten, durch Handel blühenden Nachbarstaat erwünscht.

Der Große Kurfürst Friedrich Wilhelm hatte das verwüstete und wegen seiner Lage doch so wertvolle Land fast neu zu gewinnen. Während eines dreijährigen Aufenthalts auf dem clevischen Schlosse, der Schwanenburg, in den Jahren 1646—1649



Arkaden des Schloßhofes vor dem Umbau im 17. Jahrhundert.
Nach dem Kupferstiche von Petrus Schenk.



Schloßhof in Cleve mit Schwanen- und Spiegelsturm.
Nach dem Stiche J. de Beyer's 1745.

versuchte er vergeblich die Landstände zu versöhnen und zur Unterhaltung der in das Land geführten Truppen zu bestimmen. Dann wurde die Statthaltertschaft dem Fürsten Johann Moriz von Nassau anvertraut, für dessen politische Stellung und Aufgabe es bezeichnend ist, daß er mit der brandenburgischen Statthaltertschaft das Amt eines aktiven niederländischen Generals verbinden konnte. Auf die clevische Regierung hat der häufig abwesende Statthalter nur selten einen maßgebenden Einfluß ausgeübt. Ein Regierungsrat schildert, wie er „im Umgange sehr zivil und im Ratschlagen gefügig gewesen sei, sich gern ad saniora leiten ließ, wenn er nur qualifizierte Räte und Leute um sich hatte, aber sonst leicht widrige impressiones faßte“. Lange Jahre hindurch hatte der Statthalter den Kampf mit den Landständen fortzusetzen, deren Erbitterung durch unaufhörliche Truppenwerbungen und Steuern für die östlichen Kriege des Kurfürsten aufs äußerste gesteigert wurde. Es ist das Verdienst des jungen und feurigen Geheimrats und clevischen Regierungsrats Daniel Weimann gewesen, den Abfall des Landes zu verhindern, indem er als brandenburgischer Gesandter im Haag die lang-ersehnte Verständigung zwischen dem Kurfürsten und den Generalstaaten herbeiführte, dem Statthalter die erforderlichen militärischen Maßregeln anriet und die Gewissensbedenken seiner Kollegen bei der Regierung durch den beredten Hinweis auf das Notrecht des um sein Bestehen kämpfenden Staates beschwichtigte. Weimanns Tagebücher und Briefwechsel sind uns erhalten und geben eine Vorstellung von der verhaltenen Leidenschaft, die in diesem alleinstehenden, aus der Gefahr Kraft saugenden Staatsmanne vibriert haben muß. Er ist als clevischer Kanzler, von einer Gesandtschaft an den englischen Hof zurückkehrend, im Alter von nur 40 Jahren gestorben.

Die Kriegserfolge des Großen Kurfürsten im Osten führten dann zur Unterwerfung der Stände und zum Ende des „status turbatus“ im clevischen Lande. Ein neues Grundgesetz, der Rezeß von 1660, beseitigte die früher zugestandene Beeidigung der Beamten auf die Privilegien der Landstände und deren Zustimmung zur Werbung und Einführung von Truppen. Sechs Jahre später wurde auch der Erbvergleich mit Pfalz-Neuburg geschlossen, und am 15. Oktober 1666 nahm der Große Kurfürst in dem vom Statthalter umgebauten Clever Schlosse die Erbhuldigung der Stände entgegen. Allmählich vollzog sich der Anschluß des clevischen Landes an den Gesamtstaat, so daß es nach dem Tode des Fürsten Johann Moriz (1679) einer Erneuerung der hauptsächlich für hohe Politik eingesetzten Statthalterwürde nicht bedurfte.

Die Regierung

Die Regierung hatte während des großen Krieges ihren Sitz nach Emmerich verlegt (wo ihr Geschäftsgebäude in der Tempelstraße noch jetzt erhalten ist) und kehrte erst 1643 nach Cleve zurück.* Bald darauf wurde ein Hofgericht oder Justizrat von ihr abgezweigt und gestaltete sich, indem seine Mitglieder ausschließlich mit Rechtsfällen beschäftigt wurden, zu einer besonderen, der Regierung gleichgestellten Behörde. Die ehemalige Rechenkammer, jetzt Amtskammer genannt, wurde zwar formell nie von der Regierung getrennt, ihr abgegrenzter, das Domänen- und Zollwesen umfassender

* Der Große Kurfürst war anfangs dagegen, weil die Stadt nicht befestigt war; Cleve erbot sich, 100 Bewaffnete zum Schutze der Regierung zu stellen.

Wirkungskreis ließ sie jedoch als die dritte Landesbehörde erscheinen, seitdem einige Mitglieder der Regierung mit diesen Geschäften ausschließlich oder vorzugsweise befaßt waren.

Unter den Mitgliedern nahm der Vertreter des Statthalters in Miliz- und Kontributionsfachen, der Landdrost und Generalwachtmeister von Spaen auf Moyland eine besonders vornehme Stellung ein und wurde nach des Statthalters Tode der erste „Präsident“ der Regierung (1680—1692). Seine Beziehungen zum Kurfürsten waren, wie schon die Kombination seiner Ämter ergibt, mannigfacher Art und wurden noch kompliziert durch die Darlehen, mit denen er als begüterter Großgrundbesitzer den Staatskassen in der Not aushalf. Die Gesamtzahl der „Churbrandenburgischen zu Clevisch und Märkischer Landen Regierung verordneten Geheimen Räte“ hat in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts 10 bis 15 betragen. Sie waren aus Adligen und Bürgerlichen gemischt. Nach dem Rezeß von 1649 sollten sechs Adlige und drei Bürgerliche zum Regierungskolleg gehören; doch überwog später die Zahl der bürgerlichen Mitglieder. An Stelle des Kanzlers wurde nach Weimanns Tode nur ein Vizekanzler ernannt.

Das landständische Privileg des Indigenats (*jus indignitatis* lautet ein zeitgenössischer Wortwitz) blieb bestehen. Sämtliche Räte und sonstigen Beamten, ausgenommen die Unterbeamtenstellen, sollten aus eingeborenen und beerbten Landassen ernannt werden. Ritterbürtige hatten die Ahnenprobe abzulegen (acht rittermäßige Quartiere) und einen Rittersitz im Werte von mindestens 6000 Talern nachzuweisen. Bürgerliche mußten mit einem Erbe von 500 bis 1000 Talern angeessen sein. Clevische konnten in Mark und Märkische in Cleve zugelassen werden, wenn sie in dem anderen Lande einen dieser Vorschrift genügenden Besitz hatten. Doch finden sich nur wenige Märker unter den höheren Beamten des clevischen Landes. Die bürgerlichen Beamten wurden meistens aus der Stadt Cleve genommen. Der Kreis der für den Dienst in der Regierung in Betracht kommenden Familien war hiernach eng und die Beamten untereinander oft verwandt oder verschwägert. Diese Gemeinsamkeit der Abstammung und Lebensinteressen mag zuweilen durch einen stark partikularistischen Zug hervorgerufen sein.

In dem Anstellungspatente der Regierungsräte finden wir das Amtsgeheimnis „bis in die Sterbegrube“ und das Verbot, Geschenke anzunehmen, besonders hervorgehoben. Als Gehalt werden gewöhnlich etwa 500 Taler zugesichert, nicht selten mit dem Zusätze, daß der Etat die Auszahlung des Gehalts noch nicht zulasse, weshalb die Erledigung einer etatsmäßigen Stelle abzuwarten sei. Da auch sonst die Gehälter sehr unpünktlich gezahlt wurden, konnte an der Residenzpflicht der Beamten nicht streng festgehalten werden, man mußte es dulden, daß die adligen Räte sich zeitweise auf ihre Güter zurückzogen und von den übrigen vertreten wurden. Der Regierung war ein Archivar zugeteilt, der das Sitzungsprotokoll zu führen und zu expedieren hatte; außerdem gewöhnlich zwei geheime Sekretäre, ein Registrator und vier Kanzlisten.

Die Regierungs-Berordnungen waren nach dem damaligen Amtsstil in die Form kurfürstlicher Befehle gekleidet, so daß der im Eingang genannte Landesherr zu sprechen scheint und erst in den Schlußworten „Geben zu Cleve im Regierungsrate“ die verfügende Behörde hervortritt.

Im Gegensatz zu den vom Hofgericht zu entscheidenden Rechts- und Streitfachen sollten von der Regierung Staats- und Landesfachen bearbeitet werden, als welche aufgeführt werden: Kirchen- und Benefizialfachen, jurisdictionalia und regalia, absonderlich Münz- und Polizeiwesen, das Steuerwerk, Lehne, criminalia, Brüchten und matrimonialia, Legitimation unehelicher Kinder, Judengeleit, Anstellung der Beamten und Bestätigung der Magistrate.

Ein Zusammenwirken von Regierung und Hofgericht fand insofern statt, als eine dem letzteren übergeordnete Instanz aus Räten beider Kollegien gebildet wurde.

„Wunderbare
Aktensflucht“

Der kaum geordnete Rechtszustand wurde im Jahre 1672 unterbrochen, als die Franzosen, nach der Einnahme von Holland, auch das Herzogtum Cleve besetzten und die Regierung zur Flucht nötigten. Zunächst zog sich die Behörde mit ihrem Archiv nach Emmerich zurück und suchte, da Staats- oder Militärfachen nicht ihres Amtes seien, eine Salvagardierung vom Feinde zu erreichen. Als dies fehlschlug, ging es aufs neue an ein Sacken und Packen der Akten, die den Franzosen nicht in die Hände fallen durften. Auf einem mit Torf beladenen Schiffe wurden sie nach dem „werten Niederland“ geschafft und monatelang auf den holländischen Wasserstraßen herumgefahren, bis sie im Rathause zu Amsterdam ein Asyl fanden. Das geheimnisvolle Schiff war inzwischen in den Ruf gekommen, große Kostbarkeiten zu enthalten. Heimlich war auch ein Jahr später die Rückfahrt, weil wegen des Friedensschlusses des Kurfürsten mit den Franzosen ein Angriff des holländischen Pöbels auf die Akten nicht ausgeschlossen war. Fast hätte ein schweres Gewitter das teure Gut in den Strom versenkt, das aber endlich unverfehrt durch die Spohrschleuse wieder nach Cleve gelangte. Die wichtigsten Urkunden verwahrte man fortan in der damaligen Festung Calcar und nach deren Schleifung in Wesel.

Die Flucht der Regierung und die Rettung der Akten vor den Franzosen wiederholte sich im Jahre 1679.

Die Wüsthau-
sche
Chronik

Dem clevischen Regierungsrate Adolf Wüsthau, der uns „die wunderbare Aktensflucht“ in seiner cleve-märkischen Chronik beschrieben hat, sind wir wegen dieses zeitgeschichtlichen Werks zu großem Danke verpflichtet. Er hatte bis 1649 das Archiv der Regierung verwaltet und empfand es als Gewissenspflicht, die sturmbewegte Geschichte seines Heimatlandes zu schreiben und sehr zahlreiche Urkunden zur Landesgeschichte in getreuem Wortlaut zu überliefern. So ist seine „historische Beschreibung“ der Ereignisse von 1609—1668 auf mehr als 3000 Folienseiten angewachsen und um so zuverlässiger, da der Verfasser Jahrzehnte hindurch als kurfürstlicher Beamter an der politischen Verwaltung des Landes mannigfach beteiligt war. Die Landeschronik mischt sich mit den Memoiren und Betrachtungen des gelehrten, belesenen und zitatenfrohen Verfassers. Dazwischen, in bunter Folge, an dem Faden seiner Beschreibung aufgereiht, umfängliche Proben des damaligen Kanzleistils: Erbteilungs- und Bündnisverträge, Kapitulationsbedingungen und Friedensdokumente, Regierungs-Instruktionen und Polizeiverordnungen, Privilegien und Rezepte, Kirchenordnungen und Dankgebete. Auf den Zickzackwegen eingeschachtelter Sätze schleppt sich die deutsche Amtssprache, schwer belastet vom Juristenlatein, einher, und seufzend sieht der heutige Leser die lange Bahn vor sich von dem feierlichen „Demnach“, das den Vorderatz einleitet, bis zum triumphierenden „Alß“,

das den gewichtigen, schlußfolgernden Nachsatz anfügt. Mit der Blüte des Schwulstes prangen vor anderen die Mandate des Reichskammergerichts, die indessen nur noch geringe Beachtung fanden trotz ihrer Schlußformel „Und das meinen wir ernstlich!“ In besserer Prosa erzählt dann wieder der Verfasser von den Schicksalen des Landes und seiner Regierung, von Festen und hohen Zeiten, von Weinen und von Klagen. Auch von der Räte Streiten! Denn gelegentlich wurde gewaltig gestritten im Kollegium; über die Beitragsquote der Städte und des platten Landes gerieten die adligen und bürgerlichen Räte „bis schlagens zu“ aneinander, wie der Statthalter dem Kurfürsten schreibt. Die großen Leiden des schwer geprüften Landes spiegeln sich in den Verhandlungen seiner Regierung. Man hält den Atem an, wenn man bei Wüsthauß liest, wie eine neue Besteuerung der Untertanen damit begründet wurde, daß nach Feudalrecht die Dienste der Untertanen Regal seien, daher die Hausleute und Köterer alle 14 Tage einen Herrendienst schuldeten, der, wenn er nicht in natura gefordert wurde, in eine Geldabgabe verwandelt werden könne, was jedoch unterbleiben mußte, da die Leute ohnehin durch Dienste schon ausgemergelt waren. — Wüsthauß beschreibt uns die das Jahrhundert erfüllenden kirchlichen Fehden zwischen Katholiken und Protestanten, deren Beilegung für die Regierung um so schwieriger war, da die internationalen Beziehungen und die Wechselfälle des Krieges dabei stets mitsprachen. Die Regierung verhandelte mit Jülich-Berg über die öffentliche Religionsübung, exercitia publica, einzelner Gemeinden wie über Sachgüter, in der Art, wie heute über die Tariffäge eines Handelsvertrages gestritten wird; und diese Dinge hatten, wie die Auswanderung wegen Glaubenszwangs zeigt, ihre wichtige wirtschaftliche Seite.* Man sieht weiter aus unserer Chronik, wie die holländischen Garnisonen in den größeren clevischen Städten zwar ein Pfahl im Fleisch des Landes und doch, als eine Art kirchenpolitisches Organ zum Schutze des evangelischen Glaubens, den Bürgern wieder willkommen waren. Der Himmel hing niedrig über dem clevischen Lande, als Brandenburg und Pfalz-Neuburg um die Erbfolge stritten. Theologie und Staatsrecht mischen sich auch bei unserem Chronisten in befremdlicher Weise, z. B. wenn er die Unveräußerlichkeit der Staatsdomänen nicht nur mit dem weltlichen Recht nachweist, sondern auch mit einer Stelle des alten Testaments belegt, die — vom Familienrecht der Juden spricht. — Aus der „historischen Beschreibung“ erfahren wir auch von manchen Dienststreifen der Räte in benachbarte Staaten. Oft verhandelten sie im Haag; von einer Ehrenkompagnie geleitet, trafen sie in Werden ein, um unter vielen Zeremonien die erbvogteilichen Befugnisse des Kurfürsten über diese Reichsabtei zu erörtern. Bescheidener war die Aufgabe, wenn ein Geheimrat der clevischen Regierung in dem nahen Elten, wo ein reichsunmittelbares adliges Frauenkloster war, die Erbvogteirechte des Kurfürsten auf dem Jahrmarkte ausübte und die dort zu verhängenden Geldstrafen (Brüchten) von einem zugezogenen Rentmeister erheben ließ.

* Der unter Wüsthauß' Mitwirkung endlich zu Stande gebrachte Religionsrezeß von 1672 ermächtigte den Kurfürsten von Brandenburg in Düsseldorf einen Residenten zu halten, der die Religionsbeschwerden evangelischer Einwohner aus Jülich und Berg bei deren katholischer Landesregierung befördern sollte. Diese preußische Residentenstelle in Düsseldorf hat bis 1798 bestanden. Umgekehrt hielt Kurpfalz einen katholischen Agenten in Cleve.

Über manche damalige Tagesfrage hat Wüsthauß seine sorgfältig abgewogene Meinung in die Chronik geschrieben — Zeitungsartikel einer zeitunglosen Zeit. — Er war ein vorsichtiger Mann der goldenen Mittelstraße. Den Fürsten darf man nach seiner Erfahrung nicht zu nahe und nicht zu fern sein, wie dem Feuer; sind sie ganz schlimm, so darf man sie todbitten. Die politische Leidenschaft der Rebellen tabelt er, weil die Rebellen immer in die Kerze fliegen, und scherzend verweist er die Beamten auf die Lebensweisheit des alten Mönchs spruches

Qui vult bene et feliciter vivere,
semper loquatur bene de Domino Priore,
faciat officium taliter qualiter
et sinat vadere mundum sicut vadit.*

Anderwärts aber sagt er, daß der Mensch geboren sei zur Arbeit „als ein Vogel zum Fliegen“, und nur die gehäuften Berufsgeschäfte haben ihn gehindert, sein Geschichtswerk noch weiter fortzuführen, als er zum Direktor der Regierung ernannt worden war.

Finanzen Eine Betrachtung des clevischen Finanzwesens mag aus der kurfürstlichen Zeit in das 18. Jahrhundert hinüberleiten.

Die Landeseinnahmen von Cleve-Mark bestanden — abgesehen von der für militärische Ausgaben erhobenen Kontribution — in den Einkünften der Kammergüter, den Wasserzöllen, Waldgefällen und einigen außerordentlichen Intradem, wie Brüchten (Geldstrafen) und Lehnsabgaben. Die einträglichen, auf mehr als 40 000 Taler jährlich geschätzten Wasserzölle auf dem Rhein, der Maas, Ruhr und Lippe hatte der Kurfürst nebst den Erträgen aus den Forsten zu seiner Schatzkammer gezogen. Da ferner die Steuern für das Heer bestimmt waren, so blieben als regelmäßige Einnahmen zur Bestreitung aller Ausgaben, besonders der Beamtenbesoldungen, nur die Domänen übrig.

1. Domänen Diese stellten allerdings einen reichlichen Besitz an bäuerlichen Höfen, Zehnten, Zinsen, Mühlen, Wiesen und Wäldern dar; geschlossene große Domänengüter gab es nicht. Seit alter Zeit wurden jene mannigfachen Domänenstücke verpachtet und die Pachtgelder erhoben von landesherrlichen Rentmeistern (13 im Herzogtum, 9 in der Grafschaft Mark), die ihre Einnahmen an den bei der Amtskammer zu Cleve angestellten Landrentmeister abliefern sollten. Diese Vermögensverwaltung der Kammer, der „Kammerstaat“, war indessen im 16. und 17. Jahrhundert stark verschuldet, indem die verschiedensten Ausgaben für Kirchen und Klöster, Schulen, große und kleine Darlehen, welche bei Städten und Privaten aufgenommen wurden, ferner Gehaltsrückstände und Verpflegungsgelder für die Truppen, endlich die Kosten der landesherrlichen Hofhaltung auf die Schlütereien (Renteien) angewiesen wurden. Im Jahre 1684 fanden sich etwa 950 solcher hypothekarisch sichergestellten Forderungen auf die Renteien von Cleve-Mark eingetragen. Da die Pächterträge in den schlimmen

* Willst du dein Leben behaglich verbringen,
Mußt du das Lob des Herrn Priors stets singen,
Den Dienst so ungefähr versehen
Und die Welt ihren Weg lassen gehn.

Zeiten die pünktliche Zinszahlung nicht gestatteten, waren die Kammer Schulden auf 23 Tonnen Goldes an Kapital und 1 Tonne an rückständigen Zinsen (2 400 000 Taler) aufgelaufen. Man hatte gerade die besten Domänenstücke den Gläubigern zur antichretischen Nutzung eingeräumt, andere Güter wieder in der Weise zur Sicherheit bestellt, daß der Gläubiger seine Zinsen unmittelbar, also ohne den Rentmeister, davon erheben durfte. Dem landesherrlichen Interesse war ferner der naturalwirtschaftliche Charakter der Pachterträge sehr nachtheilig, indem das als Pacht ausbedungene Korn erst vom Rentmeister verkauft werden mußte, was allerlei unkontrollierbare Kollusionen dieses Beamten mit Pächtern und Kaufleuten ermöglichte. Endlich fehlte es an genauen Abrechnungen des Rentmeisters mit den Pächtern und mit dem Landrentmeister; bei nicht wenigen Pachtstücken wurde hierdurch das Eigentum des Fiskus so verdunkelt, daß es gegenüber den besitzenden Gläubigern kaum noch geltend gemacht werden konnte; die weniger glücklichen Gläubiger erhielten dagegen weder Unterpfand noch Zinsen.

Die „Redressierung des Kammerstaats“ (wir würden Domänen- und Staatsschuldenreform sagen) war daher die wichtigste innere Angelegenheit des Landes und ist als solche zwischen der Regierung und den Ständen häufig verhandelt worden. Zur Zeit des Großen Kurfürsten hatten freilich diese Bestrebungen wegen der äußeren und inneren Kriege noch keinen Erfolg, zumal da die landesherrliche Gewalt noch nicht genügend befestigt war, um den Kampf mit den vielen hier beteiligten Interessen aufzunehmen. Sei 1691 aber wurde die bedeutende Arbeit von einer, mit großer Macht ausgestatteten Kommission, die der Berliner Hofkammer-Präsident Freiherr von Kniphhausen entsandt hatte, in Angriff genommen.

Redressierung
des Kammer-
staates

Ihre hauptsächlichsten Aufgaben waren:

1. die Revision sämtlicher Pachtverträge in den einzelnen Schlüttereien,
2. die Verpachtung dieser — bisher administrierten — Schlüttereien selbst, nach Abrechnung mit ihren bisherigen Verwaltern,
3. die Befreiung von den Schulden.

Wie umfangreich und schwierig diese Aufgaben waren, mag äußerlich dadurch veranschaulicht werden, daß schon bei den dreijährigen Vorarbeiten 15 Ries Papier verschrieben worden waren. Die rechtliche Austragung aller bei den einzelnen Domänenstücken sich erhebenden Streitigkeiten vor Gericht (das Kammergericht in Berlin wurde hier ausnahmsweise für Cleve-Mark als Appellinstanz zuständig) entsprach weder der Absicht des Kurfürsten, der vor allem neue Weitläufigkeiten vermieden wissen wollte, noch konnte sie bei der unbeschreiblichen Verwirrung, in der sich diese alten Schuldverhältnisse beim Verlust so vieler Urkunden befanden, von den Gläubigern gefordert werden. Es wurden also gütliche Vereinbarungen angestrebt, durch welche manche Pfandhalter wegen übermäßigen bisherigen Zinsgenusses ihre Forderung herabsetzen, die Domänen herausgeben und ihre Kapitalien sich geringer verzinsen lassen sollten. Bei unbegründeter Weigerung wurden dann freilich hartnäckige Gläubiger nach Ablauf der Klagefrist der Pfandschaften entsezt. Diese Pacht- und Zinsentsetzungen, die im übrigen als Druckmittel angewendete Zinsreduktion, der bei den Liquidationen zu Grunde gelegte Geldwert und viele andere Punkte führten dann wieder zu Vorstellungen der Stände,

die bei der Schuldenregulierung rezeßmäßig mitzusprechen hatten, und zu neuen ausführlichen Instruktionen. Die Festigkeit und Geschicklichkeit der landesherrlichen Kommission errang aber einen ziemlich schnellen Sieg bei der weiteren „gütlichen Handlung“ mit den Gläubigern. Von der Gesamtschuldsumme wurden 1 100 000 Taler als nicht ferner berechtigt ausgeschieden und nicht weiter verzinst; die übrigen 1 200 000 Taler, wovon noch 200 000 Taler „tot gerechnet“ wurden, waren dank den beträchtlich gestiegenen Domänen-Erträgen — (die 22 Schlütereien von Cleve-Mark zahlten bar in die Kammerkasse im Jahre Trinitatis 1691/92: 23 458 Taler und Trinitatis 1697/98: 65 659 Taler) und einer zur Tilgung mit herangezogenen Landessteuer bis 1698 auf fast die Hälfte verringert und die Verzinsung der Restschuld war keine unerschwingliche Last mehr.

Diese Entschuldungsaktion hat viele Seufzer und Flüche auf beiden Seiten des Rheins entfesselt. Für die Geschichte der clevischen Regierung ist sie deshalb epochemachend, weil hier durch das Eingreifen der Berliner Zentralbehörde eine Verwaltungsarbeit geleistet war, die den vielfach gebundenen und befangenen einheimischen Beamten kaum gelungen wäre. Die Zentralisierung des preußischen Finanzwesens führte um diese Zeit zu einer straffen Unterordnung der clevischen Amtskammer unter die Berliner Hofkammer, wie denn auch die einheitliche Ordnung der staatlichen Kassen und die Kontrolle ihrer Rechnungen an der Zentralstelle damals angebahnt wurde. Das Amtskammer-Kollegium, dem neben einem Präsidenten noch zwei Räte angehörten, blieb zwar äußerlich ein Teil der Regierung, aber man klagte, daß es „fast kein pouvoir“ mehr habe gegenüber der obersten Finanzbehörde des Staates, dessen Organ es geworden war.

2. Steuer- verwaltung

Die andere Hälfte der Finanzen bildete die Steuer oder Kontribution, eine damals noch neue und nur allmählich anerkannte regelmäßige Landeseinnahme. Noch Zeit Ludwig von Sedendorf meint am Schlusse der kurzen Bemerkungen, die er in seinem berühmten weitläufigen Verwaltungslehrbuche („Der deutsche Fürstenstaat 1655“) dem Steuerwesen widmet, daß Steuern auf die Dauer nicht notwendig seien, vielmehr bei tüchtigem Haushalt der Fürsten der alte Zustand wieder hergestellt werden könne „da man von so viel Anlagen und Geldreichungen nicht gewußt, sondern die Obrigkeit bei ihren ordentlichen Einkünften und die Untertanen bei Ablegung ihrer Erbschuldigkeit beruhen und vergnügt sein (sich begnügen) können.“

Zu diesem Vergnügen ist es aber in Cleve-Mark nicht mehr gekommen.

Wie das stehende Heer nach dem 30 jährigen Kriege eine ständige Einrichtung geworden war, so mußte auch die Gelbbewilligung der Stände für seinen Unterhalt alljährlich wiederkehren und ihre sachliche Bedeutung verlieren. Die in den ersten Jahrzehnten so lebhaft bekämpfte Steuer für das Heer (regelmäßig 10 000 Taler monatlich) wurde später auf den gemeinschaftlichen Landtagen gewöhnlich schnell beschlossen und die ständischen Verhandlungen bezogen sich fortan mehr auf die Beschlüsse zu diesen Steuern, das Extraordinarium. Durch die neu entstehende Militärverwaltung aber wurde damals auf den Stamm der alten Landesbehörden ein Zweig gepfropft, dessen frisches Gedeihen die überkommene clevische Landesregierung allmählich verkümmern ließ.

Der Regierung hatte nämlich bisher die Ausschreibung der cleve-märkischen Steuer, von welcher Cleve $\frac{3}{5}$, Mark $\frac{2}{5}$ zu tragen hatte, zugestanden. Bei der Unterverteilung in Cleve hatten die Städte nur $\frac{1}{5}$, die katholische Geistlichkeit $\frac{1}{10}$ zu tragen, den Rest

das platte Land zu übernehmen, doch ohne die Ritterschaft, die überhaupt steuerfrei war. Die weitere Unterverteilung ergab sich aus einer veralteten und mangels einer grundlegenden Güterschätzung höchst ungerechten Matrikel, deren Verbesserung, gleich der Redressierung des Kammerstaats, immer von neuem und immer vergeblich erörtert wurde. Auf den ländlichen Amts- oder Erbtagen, wo die Drost, Richter und Rentmeister zu erscheinen hatten, wurde die Steuer, nebst den beschlossenen Beischlägen, durch Beschluß auf die Kirchspiele weiter verteilt und die Receptoren gewählt. Die früher übliche Wahl der Richter, also landesherrlicher Beamter, zu den Receptorstellen hatte aufgehört, so daß die Steuererhebung dem ständischen Einflusse unterlag; bei dem konfusem Charakter der Steuer und den häufigen, durch Übertragung auszugleichenden Steuerausfällen war die mangelnde Abhängigkeit der Receptoren von der Regierung ein großer Mißstand. Die Steuern flossen in eine „Kriegskasse“, deren Verwalter als „Kriegskommissar“ an denjenigen Sitzungen der Regierung teilnahm, in denen über die Verwendung der Geldmittel für die im Lande garnisonierten Truppen beraten wurde. Das war der sogenannte „Kriegsrat“ der Regierung. Da nun für dieses Spezialfach der Intendantursachen das Verfahren der Regierung zu schwerfällig war, so entwickelte sich, in Cleve wie in anderen Provinzen, aus dem Kriegskommissar und seinen Rechnungsbeamten ein „Kommissariat“, als besonderer Ausschuß der Regierung für Steuer und Kontributions-, Einquartierungs-, Marsch- und Exekutionsfachen, zu dessen Leiter im Jahre 1684 der Regierungsrat Freiherr von Willich-Böhlar mit dem bedeutenden Gehalt von 1200 Talern ernannt wurde. In weiterer Entwicklung wurde diese neue Behörde in ihren Militärverwaltungsfachen von der Clevischen Regierung gänzlich unabhängig, wogegen sie durch das Generalkriegskommissariat in Berlin in starker Abhängigkeit gehalten wurde. Drost und Richter hatten den Weisungen des Kommissariats Folge zu leisten. In eigentlichen Steuerfachen sollte das Kommissariat zwar der Regierung in Cleve unterstellt bleiben. Aber der enge Zusammenhang der Seeresverwaltung und der für sie bestimmten Geldmittel und der Eifer der im Kommissariat arbeitenden fähigen Räte ließ die Absicht der Berliner Zentralbehörde, in die alten Landeskollegien Bresche zu legen, allmählich gelingen. Das Kommissariat zog das Steuerwesen ganz an sich und drang mit scharfer staatlicher Beaufsichtigung der gewählten Receptoren in die ständische Lokalverwaltung ein, verfügte sogar die Ersetzung ungeeigneter Receptoren. Mit der staatlichen Kontribution hing aber wieder das kommunale Abgabewesen, z. B. die in den clevischen Städten übliche Akzise, nahe zusammen. Selbst die Fürsorge für Erhaltung und Vermehrung der Steuerkraft erschien bald als ausreichendes Motiv, um trotz allen Sträubens der Magistrate in die Geheimnisse des „räthäuslichen Wesens“ einzudringen. Wir stehen in den Anfängen einer neuen Behörde der inneren Landesverwaltung, die den Stempel des brandenburgischen Staatsgedankens trägt: die preußische Zivilverwaltung in den Provinzen hat, wie der im 18. Jahrhundert ihr gegebene Name „Kriegs- u. Domänenkammer“ andeutet, einen halb militärischen Ursprung.

Bevor diese Entwicklung durch die allgemeine Verwaltungsreform Friedrich Wilhelms I. vom Jahre 1723 ihren Abschluß fand, wurde das niederrheinische Gebiet Brandenburg-Preußens, bald nach der Annahme des Königstitels, durch die Erwerbung von Obergeldern und Mörs beträchtlich erweitert.

Mörs und
Geldern

Die Grafschaft Mörz, aus der oranischen Erbschaft als clevisches Lehen im Jahre 1702 an Preußen fallend, umfaßte vier Quadratmeilen im Süden des jetzigen Kreises Mörz, einschließlich der vom kurkölnischen Lande umgebenen Herrlichkeit Grefeld.

An diese, später zum Fürstentum erhobene Grafschaft grenzte westlich unmittelbar das preußische Geldern, d. h. der größte Teil des bisherigen Oberquartiers Geldern, 24 Quadratmeilen groß mit etwa 50 000 Einwohnern, das der Friede von Utrecht im Jahre 1713 an das neue Königreich brachte. Das neue preußische Gebiet erstreckte sich demnach jetzt südlich vom Herzogtum Cleve vom Rhein bis jenseits der Maas und stieß hier an Österreich, das die ehemals spanischen Niederlande durch jenen Friedensschluß erhalten hatte; das kurkölnische Amt Rheinberg war nunmehr von preußischen Ländern eingeschlossen. Die Verwaltung dieser Länder durfte nach den bestehenden Privilegien der Clever Regierung nicht übertragen werden. Sie behielten ihre eigenen Behörden und ihr holländisch geschriebenes Recht. Im Oberquartier Geldern, das sich durch die Mißbräuche des einheimischen Adels den Beinamen *het landje van confusie* erworben hatte, war die preußische Verwaltung wenig willkommen, und eifersüchtig suchten die Stände das Vorrecht zu wahren, nur von katholischen Beamten regiert zu werden.

Kriegs- und
Domänen-
kammer in
Cleve

Am Ausgang des 17. Jahrhunderts war nach Überwindung des ständischen Einflusses die clevische Landesverwaltung zur brandenburgischen Provinzialverwaltung geworden. Mochten auch die Clevischen Geheimen Regierungsräte, da sie bei Anwesenheit des Landesherrn Sitz und Stimme im Kollegium der Wirklichen Geheimen Räte hatten, ihren hohen Rang vor den Geheimen Kammerräten behaupten, die fruchtbare Arbeit der neuen Zeit glitt doch, und besonders seit dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I., immer mehr zu dem Kommissariat hinüber. Bei der Regierung selbst aber wurde der Adel von Bürgerlichen zurückgedrängt und konnte selbst die besondere Kirchenbank der ritterbürtigen Beamten nicht mehr behaupten.

Die große Reform von 1722/23 hat dann bekanntlich das Domänenwesen, Steuerwesen und die sonstige innere Verwaltung bei der mächtigen Zentralbehörde des Generaldirektoriums vereinigt. Ihr wurden als Provinzialbehörden die aus den Amtskammern und Kommissariaten zusammengezogenen Kriegs- und Domänenkammern unterstellt.

Am 3. März 1723 verkündete der Gouverneur von Wesel, der als solcher selbst zur Regierung gehörte, die wichtige Umgestaltung und die dadurch bedingten Personalveränderungen in der zu diesem Zwecke einberufenen Regierungssitzung. Der bisherige Kommissariatsdirektor Maschs, ein Pommer von Geburt, wurde erster Kammerpräsident in Cleve. Am 4. meldeten „Präsident, Direktor, Vizedirektor, Jägermeister und Räte“ ihr „Etablissement“. Die erste Sitzung der neuen Behörde am folgenden Tage dauerte von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Der Regierung verblieb in der Verwaltung die Zuständigkeit in Lehns-, Hoheits- und Gnadensachen und in geistlichen Sachen. Im übrigen wurde sie hauptsächlich als Gerichtsbehörde organisiert und später (1749) mit dem Hofgerichte vereinigt. Ihr die Verwaltungssachen überhaupt zu nehmen, wäre wegen der alten Landesgesetze nicht angängig gewesen. Es war aber auch ein Bedürfnis in dieser Richtung nicht vorhanden, weil die Geschäfte

der allgemeinen Landesverwaltung damals anders gruppiert waren, z. B. engere Beziehungen zwischen gerichtlichen und geistlichen Angelegenheiten bestanden und die letzteren mit den Schul- und Armenfachen verknüpft waren, ein fiskalisches Interesse dagegen nicht hatten. Die Zuständigkeit zwischen der neuen Kammer und der alten Landesregierung war also nicht im Sinne einer strengen Trennung von Justiz und Verwaltung abgegrenzt. Vielmehr waren der Kammer einige Justizfachen (Kammerjustiz in fiskalischen Rechtsfachen) und der Regierung die angegebenen Verwaltungsfachen ausschließlich zugeteilt und einige andere Geschäfte blieben ihnen gemeinsam, wobei jedoch die Regierung als eine Art auswärtigen Departements der Provinz, die Repräsentation gegenüber den Nachbarländern behielt. So haben diese beiden Behörden, auch nach der Cocceji'schen Justizreform, auf dem Verwaltungsgebiete zusammengearbeitet und die französische Revolution überdauert. An Reibungen hat es zwischen diesen beamteten Vertretern verschiedener Staatsauffassungen freilich nie und besonders im Anfange nicht gefehlt; zur Schonung der Empfindlichkeit bestimmte zunächst eine vorsichtige Verordnung, daß zu gemeinsamen Besprechungen der Deputierten von Regierung und Kammer nicht der Sitzungsraum des einen oder anderen Kollegiums, sondern ein besonderes Konferenzgemach benützt werden solle.

Der Amtsbereich der Kriegs- und Domänenkammer zu Cleve war Cleve-Mark und wurde später auf die Grafschaft Moers ausgedehnt. Erst nach dem Siebenjährigen Kriege (1768) wurde eine Kriegs- und Domänenkammer-Deputation*, mit den wesentlichen Befugnissen der Kammer, für die Grafschaft Mark in Hamm errichtet, die im Jahre 1787 in eine selbständige Kammer verwandelt wurde.

So unvollkommen der Name „Kriegs- und Domänenkammer“ den sachlichen Wirkungskreis bezeichnete, so charakteristisch war er doch für die Betonung des finanziellen Zwecks, dem die übrige innere Verwaltung nur als Mittel zu dienen hatte. Die Aufbringung des Bedarfs für das Heer durch die Steuern und die Erzielung eines hohen Überschusses aus den Domänen stand durchaus im Vordergrund, und durch straffe militärische Disziplin hat sich das Generaldirektorium zu Berlin, unter der Leitung des Königs, die Provinzialbeamten vor allem zur Genauigkeit in Etats-, Rassen- und Rechnungsfachen und zum „Raffinieren“ über die Hebung der Volkswirtschaft herangebildet, daher denn auch eine praktische Vorbildung der juristischen vorgezogen wurde.

Die Zentralisation der Verwaltung in Berlin hielt die Kammern in starker Abhängigkeit und verpflichtete sie, in den geringfügigsten Sachen die Genehmigung des Generaldirektoriums nachzusuchen und in zahlreichen feststehenden Berichten über den Zustand von Stadt und Land zu berichten. Mit dem Pathos der Distanz erteilte die gestrenge Zentralbehörde Lob und Tadel, aber der Tadel überwog beträchtlich, und zwischen den formelhaften Eingangsworten ihrer Erlasse „Unseren gnädigen Gruß zuvor“, „Seind Euch in Gnaden gewogen“ finden wir oft genug die herbsten und derbsten

Ihr Verhältnis
zur Zentral- und
Lokal-
verwaltung

* Die Entwicklung des Stahl-, Eisen- und Fabrikwesens im Sauerlande wird ausschlaggebend gewesen sein.

Bemerkungen gegen das Kollegium und seine einzelnen Mitglieder.* Auch mit empfindlichen Geldstrafen wurde nicht gespart; besonders in Rechnungssachen saß das Generaldirektorium (dem die Generalrechnenkammer damals unterstellt war) nach der Anweisung des Königs Friedrich Wilhelm I. der Kammer auf dem Halse, damit nicht „mit der leichten Hand darüber gefahren werde.“

Das größte Ereignis, nächst den seltenen Reisen der preussischen Könige ins Clevische, war die Ankunft des gebietenden westfälischen Provinzialministers aus Berlin, der dann in mehrtägigen Konferenzen an der Hand der Kammer-Instruktion die ganze Verwaltung erörterte und deren Richtlinien für die Zukunft bezeichnete.

In derselben unbedingten Art war wiederum der Kammer die Lokalverwaltung untergeordnet. Bei Errichtung der Kammer wurde das mit feudalen Überlieferungen behaftete Drostenamnt ausgeschaltet und fortan nur als Sinecure wegen der Einkünfte an verdiente höhere Beamte, meist Generale, verliehen. Die Befugnisse der Drostent aber gingen für die nächsten Jahrzehnte auf die landesherrlichen Richter über, wodurch in der untersten Instanz Justiz und Verwaltung auf dem Lande in unzweckmäßiger Weise wieder vereinigt wurden. Auch eine Anzahl sogenannter Herrlichkeiten oder Jurisdiktionen, in denen die niedere Gerichtsbarkeit, Steuerverwaltung und Polizei bestimmten adligen Familien (aber ohne Verknüpfung mit dem Grundbesitz) überlassen war, beeinträchtigten seit der Zeit des Großen Kurfürsten dauernd die Gleichmäßigkeit und Übersichtlichkeit der Verwaltung, indem sie für je 1 bis 3 Kirchspiele an die Stelle der „Ämter“ traten. Das Herzogtum Cleve umfaßte als untere Verwaltungsbezirke 30 Ämter und 27 Herrlichkeiten. Infolge der vom Kanzler Cocceji unter Friedrich dem Großen durchgeführten Justizreform wurden dann die landesherrlichen Einzelrichter durch Landgerichte ersetzt und drei clevische Kreise, der westrheinische in Cleve und zwei ostrheinische in Emmerich und Wesel, eingerichtet, in welchen Landräte nach dem Muster der östlichen Provinzen die Verwaltung zu führen hatten (1753). Indessen hat das Landratsamt in Cleve-Mark mangels eines kompakten adligen Grundbesitzes und der darauf beruhenden Kreisstände sich lediglich bureaukratisch entwickelt und ist selbst im Steuerwesen nicht zur Bedeutung gelangt, da die „Ämter“, wegen der zählbaren Steuermatrikel, erhalten blieben und die von den „Geerbten“ gewählten Steuerrezeptoren allmählich Organe der Staatsverwaltung wurden. Das clevische Landratsamt kam daher hauptsächlich für die Polizei in Betracht und bot für irgend welche Selbstverwaltung keinen Sammelpunkt. — Ohne Beziehung zur Kreis- und Amtsverfassung bestanden für die Domänen die Rentereien fort (14 bis 15), sich durch eine Anzahl von Ämtern erstreckend. Die Magistrate der 24 Städte endlich waren der Aufsicht von Steuerräten unterstellt, die in vier steuerrätlichen Kreisen (Cleve, Xanten, Emmerich,

* Der Tadel bezog sich nicht immer auf nachlässige Leistungen, sondern auch auf die mutige Vertretung abweichender Meinungen. Bei einer Revision im Jahre 1769 äußerte sich der Staatsminister von Hagen, laut dem in der Kammer Sitzung zu Cleve aufgenommenen Protokolle, folgendermaßen: „einige membra hätten in ihren Berichten ganz unüberlegt zu verstehen geben wollen, als ob sie die Sache besser eingesehen hätten und besser verständen, da doch ein solches membrum von selbst begreifen könnte, daß ein dergleichen unartiges und instruktionswidriges Betragen höchst strafbar und ein solches subjectum im Königlichem Dienste gar nicht zu dulden sei“.

Wesel) die Akzise- und Polizeiaufsicht mit der Förderung des Gewerbes und Verkehrs vereinigen sollten.

Das dieser buntschiedigen Lokalverwaltung übergeordnete Kollegium der Kriegs- und Domänenkammer wuchs von 10 Räten bald auf 15 und mehr an, worunter sich zwei zur Verwaltung von Mörs dorthin deputierte Räte und ein Zolldirektor befanden. Im übrigen war jedem Räte neben einem kleineren Fachdezernate ein städtischer, ländlicher oder gemischter Bezirk zugeteilt, wo er über Steuer- und Domäneneinkünfte, Polizei- und Kommunalwesen die Aufsicht zu führen und durch vorgeschriebene vierteljährliche Bereifung die gesamte Verwaltung im einzelnen kennen zu lernen hatte „wie der Hauptmann seine Kompagnie“. Zur besseren Ausnutzung der Sachkenntnisse und zur Vertretung hatte jeder Rat für seine sämtlichen Geschäftssachen einen bestimmten Codezernenten, eine Einrichtung, die der Kammerpräsident im Jahre 1730 zu beseitigen suchte, da man so die Verantwortung nicht von einem Mitgliede allein fordern könne, sondern diese von einem auf den anderen geschoben werde. Es blieb aber dabei.

Die Beschlußfassung des gesamten Kollegiums über sämtliche Verwaltungssachen an vier Sitzungstagen* in der Woche war der Grundpfeiler des geschäftlichen Verfahrens, wie denn auch die Unterschrift aller anwesenden Räte unter dem abgefaßten Beschlusse erforderlich war. Das Kollegialsystem herrschte bei den deutschen Verwaltungsbehörden des 18. Jahrhunderts allgemein und wurde auch in Cleve freudig gepflegt. Man schlug sogar vor, die jährlichen Rheinstrombereifungen wegen des allseitigen dienstlichen Interesses kollegialiter vornehmen zu dürfen, was aber von dem sparjamen Generaldirektorium ungnädig aufgenommen wurde. Das Kollegialsystem hatte in einem weniger eiligen Zeitalter offenbar überwiegende Vorzüge. Es bedeutete vor allem eine Gewähr gegen Willkür, die sonst in der Zeit des absoluten Regiments, abgesehen von der Finanzkontrolle, gefehlt haben würde. Die Stellung des Präsidenten wurde erst unter Friedrich dem Großen vom Kollegium mehr abgehoben; wenn er den *vota saniora* zur Geltung verhelfen wollte gegen die *majora*, konnte es nur durch Bericht an die Zentralbehörde geschehen. — Die Namen der Präsidenten seit 1723 sind Maschs, von Börde, von Rodow, von Bessel, von Werdre, von Derschau, von Hohm, von Ostau, von Lück, von Buggenhagen, von Stein.

Als technische Mitglieder gesellten sich später ein Waldkommissar oder Forstmeister und ein Baurat zum Kollegium, dieser aus der Stelle eines anfänglich zugeteilten Landbaumeisters aufrückend. Für den Wasserbau bestand zu Wesel eine besondere, von einem Kriegs- und Domänenrate präsiidierte Kommission und in der gleichen lockeren Verbindung mit der Behörde stand das hier, wie in jeder Provinz eingefetzte Collegium medicum, das indessen nur eine bescheidene Rolle spielte, zumal die Hygiene, die zu den Tendenzen wegen „Conservation der Untertanen“ so gut gepaßt hätte, noch nicht in den Horizont getreten war.

Der für die preußische Kammerverwaltung sonst maßgebende Grundsatz, daß die höheren Beamten regelmäßig nicht in ihrer Heimatprovinz angestellt werden sollten, ist in Cleve-Mark nicht durchgeführt worden. Wir begegnen bei der Kammer in mehreren

* Im Jahre 1773 wurde vom Generaldirektorium genehmigt, daß nur an drei Tagen Sitzungen abgehalten wurden.

Generationen wiederholt den Namen der gleichen Familien (Maesfeld, von Rappard, von Hymmen* und die Verwandtschaft im Kollegium war gelegentlich derart, daß sie die Verteilung der Departements erschwerte. Die Bewerbungen aus der clevischen Provinz um die Kammerstellen scheinen aber später nachgelassen zu haben. Ein Kammerpräsident beklagt, daß die Einheimischen lieber zur Advokatur als zum öffentlichen Dienste gehen, weil sie ihr „Vaterland“ nicht zu verlassen wünschen. Für den Ersatz des Kollegiums kam auch die in anderen Provinzen übliche Heranziehung der Domänenpächter nicht in Betracht, weil die Hauptpächter nicht selbst einen landwirtschaftlichen Großbetrieb führten. Das Universitätsstudium war nicht Vorbedingung der Anstellung. Nicht selten rückten die Steuerräte (zwei für Cleve, zwei für Mark) in das Kollegium ein, welche oft aus der Zahl der Regiments-Quartiermeister herangezogen waren.** Die Kammer-Präsidenten entstammten meist dem auswärtigen Adel und sind von dieser Stelle nicht selten in andere Ämter versetzt worden. Von Friedrich Wilhelm I. wurde 1730 das Clevische Präsidium dem Kammer-Präsidenten (von Borcke) in Minden mit übertragen, eine Vereinigung, die sich wegen der Entfernung jener Weser-Provinz nicht bewähren konnte und daher nach dem Abgang seines Nachfolgers, des Staatsministers und Kammer-Präsidenten von Kochow, wieder beseitigt wurde.*** — Zum Oberpräsidenten für Cleve-Mark, Mörz und Geldern wurde im Jahre 1791 der clevische langjährige Kammer-Präsident von Buggenhagen bestellt und mit einer sehr eingehenden Instruktion versehen. (Er ist der anonyme Verfasser eines inzwischen sehr selten gewordenen kleinen Buchs über die damalige Altertümerammlung auf dem Schlosse zu Cleve.) Sein großer Nachfolger, Freiherr vom Stein, ist im Herbst 1793 Kammer-Präsident in Cleve geworden, hatte aber ein halbes Jahr vorher bereits das gleiche Amt in Hamm erlangt und war seit 1796 Oberpräsident der sämtlichen westfälisch-niederrheinischen Provinzen (Minden, Ravensberg, Tecklenburg, Lingen, Mark, Cleve, Mörz und Geldern). Auch als Kammerdirektor hat Stein der Kriegs- und Domänenkammer zu Cleve angehört, jedoch auch diesen Posten schon mit dem gleichen Amte in Hamm verbunden und zugleich dasjenige eines Bergwerksdirektors beibehalten. Seine Wirksamkeit im einzelnen hat mehr der westfälischen Verwaltung angehört, doch sind die Beziehungen, in welche er als Kommissar damals (1788) zum cleve-märkischen Landtage trat, für die spätere Reform des preussischen Staatswesens von Bedeutung geworden. Das Clever Schloß hat Stein nach Gründung seines Hausstandes im Jahre 1793 und bis zum Oktober 1794 bewohnt.

An Subaltern- und Unterbeamten hatte die Clevische Kammer fünf Sekretäre, drei Rechenmeister, zwei Registratoren, fünf Kanzlisten und zwei Bedellen. Ein Registrator,

* Auf einen jungen Bewerber aus dieser Familie bezog sich die bekannte Verfügung Friedrich Wilhelms des Ersten, daß man probieren solle, ob er was taue, und wenn er dumm sei, ihn nicht zu einer Kammer, sondern zur clevischen Regierung schicken solle.

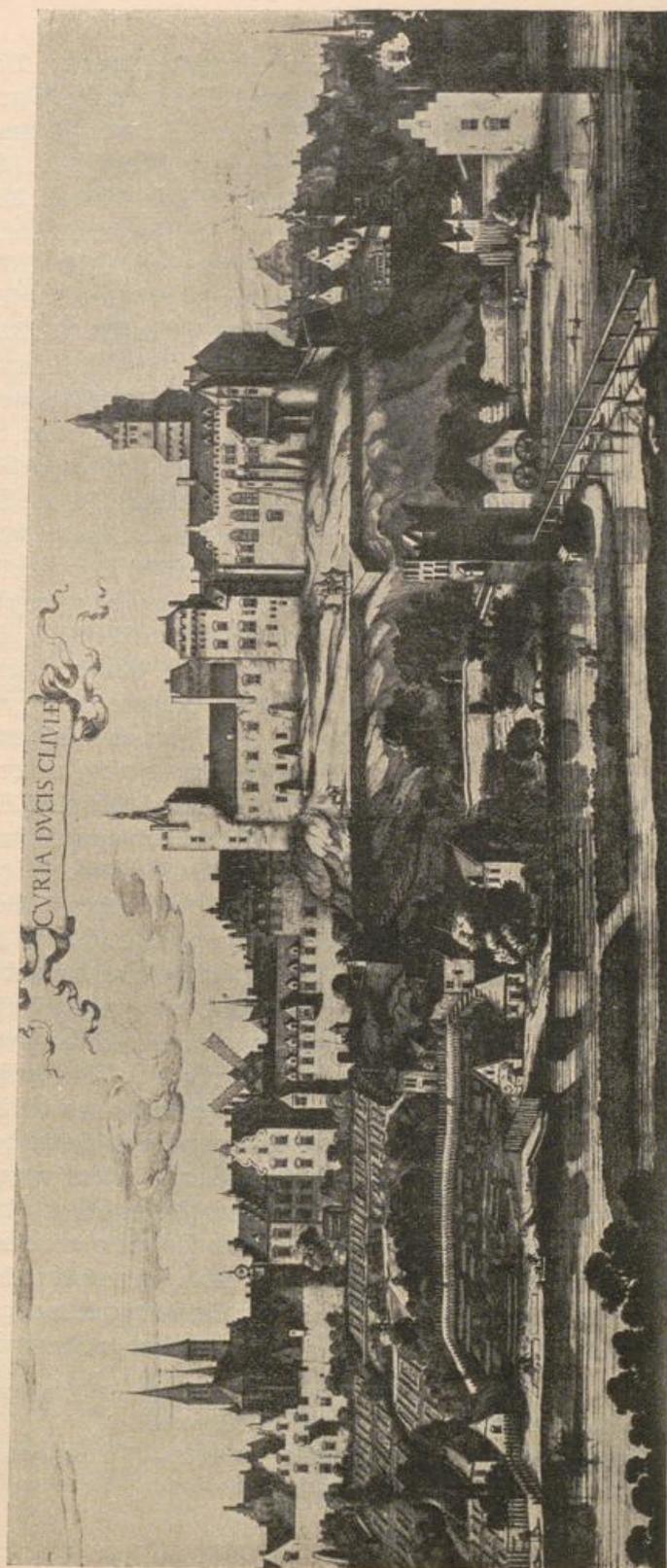
** Im Jahre 1745 bat ein Rat, wegen seines „valetudinären Zustandes“ nicht ferner mit Militärjachen beschäftigt zu werden, zumal er in Marsch-, Einquartierungs-, Servis- und Werbungsachen nie gebraucht sei, während verschiedene andere Räte selbst bei den Regimentern lange Jahre gestanden und solche Sachen täglich traktiert hätten.

*** v. Borcke behielt seinen Wohnsitz in Minden bei, v. Kochow regierte die rheinisch-westfälische Provinz vom Clever Schlosse.

der zugleich Hausverwalter des Schlosses war, erhielt den stattlichen Titel Burggraf nach Erlegung einer hohen Summe in die Rekrutenkasse, der auch die Kammermitglieder bei Verleihung des Amtes opfern mußten. (Ein Stadtkämmerer zu Unna in Westfalen erhielt gelegentlich den Titel eines clevischen Kriegs- und Domänenrats, ohne Residenzpflicht in Cleve, nach Bezahlung von 2400 Talern.) Die Subalternbeamten hatten eidlich Geheimhaltung der vota des Kollegiums und daß sie keine „gisten und gaben“ annehmen wollten, anzugeloben. Die Dienststunden waren von 7½ (im Winter 8½) bis 1 und von 3 bis 6 Uhr. Die Sekretäre hatten nur Vormittagsdienst in der Kanzlei und durften die dann nicht erledigten Sachen zu Hause bearbeiten. Jedes Stück sollte regelmäßig binnen drei Tagen erledigt sein. Das sehr sorgfältige clevische Kanzleireglement von 1770 (60 geschriebene Seiten) gestattet den Kammersekretären mit Genehmigung des Präsidenten, junge Leute als secretarii supernumerarii anzunehmen, welche ihre akademischen Studien mit Erfolg absolviert haben. — Registratoren, welche Aktenstücke zu den falschen Akten brachten, hatten eine Geldstrafe von 20 Stüber in jedem Falle verwirkt. — Die Amtsräume der Kriegs- und Domänenkammer befanden sich bis 1731 im Kanzleihause, über denen der Regierung, und wurden dann in das Schloß verlegt.

Die stolz emporragende Residenz hat alle Erscheinungsformen des Beamtentums gesehen. Schriftkundige Geistliche sind als Berater hier aus- und eingegangen, als noch ein lebendiger Strom an der Schwanenburg vorüberflutete und der Winnesänger Heinrich von Veldeke hier den „Gneit“ dichtete. Kriegstüchtige Edelleute haben hier, wie in Szenen Shakespearescher Dramen, die Regierungsforgen wie die Jagd- und Tafelfreuden des Landesherrn geteilt. Diplomaten sind in kurfürstlicher Zeit mit wichtigen Aufträgen den Schloßberg hinabgeritten; streitbare Rechtsgelehrte haben sich mit auffälligen Ständen in dem vormaligen großen Rittersaale in Redeturnieren getummelt. Für die jetzt in das Schloß einziehende Kammerbehörde waren Ordnung und Pünktlichkeit die ersten Beamtentugenden, und die große Schloßuhr maß die Stunden für viele unscheinbare, aber höchst notwendige Kleinarbeit der Stats, Rechnungen und Extrakte, der Akzise- und Konduitenlisten, der historischen Tabellen von Stadt und Land, und bestimmte den genauen Abgang der die Schreiben befördernden fahrenden und reitenden Post. — Die Kriegs- und Domänenkammer hat die linke (westliche) Seite des äußeren Schloßhofs innegehabt, also die Räume zwischen Schwanen- und Spiegelturm, welche später verfielen und mit Ausnahme der Arkaden und Galerie abgebrochen wurden. Es waren sieben, nach der Stadtseite belegene, von einer über den Arkaden des Schloßhofes laufenden Galerie zugängliche Räume, die als Konferenzkammer, Audienz- und Parteisachen, Registratur, Kanzlei- und Sekretärstube und als Rechenkammer benutzt wurden. (Das Original der auf der folgenden Seite stehenden Grundrißzeichnung von 1731 befindet sich in den Akten des Geheimen Staatsarchivs über die Etablierung der Kammer in Cleve.) — Das mit vier Türmen, je einem in jeder Himmelsrichtung, ausgestattete Schloß bedeckte in geschlossener Anlage den ganzen Schloßberg und davor befand sich ein besonderes Vorgebäude. Ansehnliche Schloßteile auf der Süd- und Ostseite sind wegen Baufälligkeit teils zur Zeit Friedrichs des Großen, teils während der französischen Zeit und bald danach abgebrochen. Das vor

Die Schwanen- burg



Ansicht von Cleve.
Nach dem Stiche von Jakob van Biefen 1673 (links das Kammergebäude).

Wirksamkeit
der Kammer

Unter den Staatseinnahmen von Cleve-Mark waren die Reinerträge der Domänen auch im 18. Jahrhundert von ansehnlicher Bedeutung.* Sie ergaben im Jahre 1763/64 aus Cleve rd. 146 000 Taler, aus Mark rd. 67 000 Taler. In dem Rechnungsjahre Trinitatis 1790/91 betrug der zur Generalstaatskasse fließende Überschuß aus Cleve rd. 267 000 Taler, aus Moers 27 000 Taler. Von der clevischen Gesamtsumme, die sich auf 16 Renteien verteilte, wurde mehr als die Hälfte von den Renteien Cleve, Calcar, Emmerich und Dinslaken aufgebracht. In der weiteren Umgebung dieser Städte lagen die meisten Höfe oder Kammergüter. Die Pachtsumme der Rentei Cleve überstieg allein die gesamten Gehälter der Kriegs- und Domänenkammer, die sich auf 22- bis 23 000 Taler beliefen. Zu den wertvollen Domänenstücken gehörten besonders die Wiesen und Weiden am Rhein, der Lippe und der Ruhr, und die Flüsse sorgten durch Überschwemmung und Befandung solcher Grundstücke dafür, daß die Domänenverwaltung nicht einförmig wurde. Unter den fiskalischen Pachtstücken befanden sich (im Jahre 1787) gegen 50 Mühlen (darunter ansehnliche Wassermühlen auf Niers, Emscher und Lippe), die zur Ersparung der Baulast meist in Erbpacht ausgetan waren und durch die Einführung des landesherrlichen Mühlenzwangs (1737) ihren Wert erhalten hatten.** Den Rest der zahlreichen Pachtstücke bildeten Fischereien, Föhren und mannigfache Zehntgefälle und Naturalabgaben, deren teilweise Ablösung die Kammer später beschäftigte. Es waren über 150 Wohnungen auf den clevischen Domänen zu unterhalten. Auch die Heranziehung von Kolonisten in das menschenarme Land hing mit der Domänenverwaltung zusammen, machte aber nach der segensreichen Niederlassung der Pfälzer am Reichswalde keine wesentlichen Fortschritte mehr, da die Geldhilfe des Staates versagt wurde und die Bauerschaften der Teilung der Gemeinheitsgründe Widerstand leisteten. Diese Frage wird oft auf den Erbentagen von den Departementsräten erörtert sein, wenn diese dort „die Steuerausschläge hielten“, d. h. als überwachende Staatsbeamte die Unterverteilung der Steuer nach der alten Matrikel und die Bewilligung von Geldmitteln für den Kommunalbedarf leiteten. Nach einem amtlichen Berichte Steins „stand mit der Behandlung des Steuerwesens auf dem Landtage die Haltung der Erbentage in genauester Verbindung, welche das für die Unter sind, was der Landtag für die ganze Provinz ist, und den Nutzen haben, die Amtseingesessenen mit dem Interesse und Gang der Geschäfte des Bezirks bekannt zu machen, den sie bewohnen“. Wichtiger freilich als die mehr formalen Beschlüsse über die Verteilung der Steuerlast waren die Schautage der Deichschau. Der Zerstörer Rhein wirkte hier zugleich als Hüter der Selbstverwaltung, welche ihm die schützenden Deiche unter schweren Opfern entgegenstellte. An den clevischen Deichen, deren Bau und Bewachung durch die noch jetzt gültige Deichordnung von 1767 ausführlich geregelt wurde, hörten die sonst hergebrachten Steuerprivilegien auf, die Beitragslast war gleichmäßig und verteilte sich nach der Morgenzahl, das Stimmrecht auf den Erbentagen war jedoch nur Beerbten mit wenigstens vier holländischen Morgen eingeräumt. Auch diese Erbentage wurden von dem zuständigen

* In Cleve wurden auch die Domänen verwaltet, welche Preußen zu Turnhout in Brabant besaß. Der mit ihrer Bearbeitung beauftragte Rat mußte Holländisch verstehen.

** Der Wert dieses Regals wurde allein auf 20 000 Taler berechnet. — Im clevischen Lande überhaupt waren 80 Mühlen; ein pius molitor soll rar gewesen sein.

Rate der Kammer geleitet, und diese entschied über die vorkommenden Streitigkeiten, erteilte die ihr vorbehaltenen Genehmigungen zu Wasserleitungen und Schleusen und hatte etwaige Zuschüsse aus allgemeinen Fonds des Landes zu vermitteln, besonders wenn der Stromlauf zugleich verbessert wurde. Die scharfen Krümmungen und vielen Spaltungen des Niederrheins haben schon im 18. Jahrhundert sehr kostspielige Durchstiche und sonstige Strombauten zum Schutze der Ortschaften und zur Sicherung der Fahrinne nötig gemacht. In den Jahren 1788 bis 1791 wurde der Durchstich bei Wislich mit einem Kostenaufwande von mehr als 60 000 Talern ausgeführt. Die Kammer durfte in diesen schwierigen Angelegenheiten mit größerer Selbständigkeit auftreten, als ihr sonst in Berlin zugestanden wurde, und auch die Stände bewahrten hierin einen Rest der alten Selbständigkeit. Es bestand neben der königlichen Ward- und Wasserbaukasse eine durch die Bewilligungen der Stände gespeiste Landes-Wasserbaukasse.

Andererseits ist der Niederrhein eine stattliche Einnahmequelle des preussischen Staates gewesen, teils durch die für den Landesherrn in Anspruch genommenen und nach Art der Domänen verwalteten Warden, teils durch die Rheinzölle und Lizenten, die sich im Jahre 1763/64 auf 92 000 Taler beliefen. Auch die Verwaltung dieses Zollwesens lag der Kammer in der ersten Hälfte des Jahrhunderts ob und ging dann auf die von Friedrich II. eingeführte Regie-Behörde über, welche die Schreiben der Kammer in französischer Sprache erwidern durfte; freilich bot das Verständnis des Französischen in der Badestadt Cleve, wo eine französische Zeitung ständig erschien, keine Schwierigkeiten.

Eine wichtige, aber in ihrem Ergebnisse nicht glückliche Aufgabe war der Kammer durch die Verwaltung der Akzise gestellt. Unter diesem Namen hatten die clevischen Städte seit alter Zeit eine Steuer von Vieh, einigen ländlichen Produkten und von Getränken erhoben, ohne die Freiheit und den Betrieb der Gewerbe irgendwie zu beschränken. Sie wurde 1714 bis 1716, unter Beseitigung der städtischen Steuerverwaltung, vom Fiskus übernommen und zur Tor-Akzise von den meisten Verbrauchsartikeln, überdies nach einem verfehlten Tarife, umgestaltet. Für die clevischen Städte, die sich damals infolge der gewaltsamen preussischen Werbungen entvölkerten, ist dies ein neuer Schlag gewesen. Der Handel zog sich vor den preussischen Zollsäzen und den mit ihrer Erhebung verbundenen Weitläufigkeiten in benachbarte Länder. In einer ausgezeichneten Ausarbeitung des clevischen Geheimen Kriegsrats Drlich über die Akzise heißt es: „kurz, ein Teil des Militärstandes und ein Teil des Zivilstandes boten sich gleichsam die Hände, um eine blühende Provinz, welche die Vorsehung zu einem vorzüglichen Wohlstande bestimmt zu haben schien, zu entvölkern und arm zu machen.“ Hierzu trat allmählich die Ausdehnung des Akzisezwanges auf das platte Land. Nach dem wenig passenden Vorbilde der östlichen Provinzen wurden die Landleute genötigt, ihre Waren nur aus den inländischen Städten zu beziehen; zugleich wurden sie im Verkauf ihrer eigenen Erzeugnisse durch Verbote gehindert, die ihren Zweck, den Städten zu nutzen, nicht erfüllten. Auch der Versuch, die Akzise zu fixieren, scheiterte an der ungeschickten Veranlagung der Aversionalsumme auf die einzelnen Städte, und die Rückkehr zur tarifmäßigen Erhebung brachte auch die alten Einschränkungen des Handels zurück. Die Akzise lieferte gegen Ende des Jahrhunderts einen Reinertrag von 108 000 Taler in Cleve; sie hat zur Versorgung von Invaliden in untergeordneten Beamtenstellen viel beigetragen.

An Landessteuer gingen außerdem damals über 275 000 Taler ein. Man tröstete sich über die große Ungleichheit der durch eine ungenaue Vermessung der Gründe in den Jahren 1725 bis 1738 nicht gebesserten Steuer damit, daß seit undenklichen Jahren die Gründe mit hinlänglicher Rücksicht auf die Lasten vererbt, geteilt und gekauft seien.

Die Schulden des schon in den Jahren 1672 und 1702 schlimm mitgenommenen Landes wurden durch den erneuten Einfall der Franzosen während des Siebenjährigen Krieges, 1757, stark vermehrt und beliefen sich in Cleve-Mörs im Jahre 1791 noch auf über 1 400 000 Taler, deren Verzinsung bei dem bescheidenen Wohlstande und den im steten Kampfe mit dem Rheinstrome häufigen Unglücksfällen recht sauer fiel.

Der durch den Niedergang des Handels entstehende Verlust wurde auch durch bedeutende einheimische Fabrikanlagen nicht ausgeglichen. Den Bemühungen der Kammer, auswärtige Industrielle zur Niederlassung im Clevischen zu bewegen, mußte trotz der merkantilistischen Ermunterungsmittel der Abgaben- und Militärfreiheit ein größerer Erfolg schon wegen der günstigeren Kohlenversorgung des bergischen Nachbarstaates versagt sein, von wo dann freilich die Eisenindustrie in die Grafschaft Mark hinübergezogen wurde. Die Schiffbarmachung der Ruhr für den Transport der märkischen Kohlen bildet denn auch die wichtigste Angelegenheit der Kammer im letzten Viertel des Jahrhunderts und verhalf später der Stadt Ruhrort zu steigender Bedeutung. Duisburg aber, die allein aufstrebende Stadt im Clevischen, hatte das Gedeihen einiger Fabriken nicht sowohl den bei der Niederlassung gewährten Begünstigungen, als vielmehr seiner regelmäßigen (Post-) Schiffsverbindung mit den Niederlanden zu danken (Bördschiffahrt), die auf dem Güterverkehr aus dem Bergischen beruhte, indem sie den bergischen Fabrikanten Erleichterungen an den clevischen Zollstätten bot. In Crefeld hatte der Unternehmungsgeist der Firma von der Leyen die billigen Arbeitslöhne des mörsischen Landes zur Einführung einer Seidenindustrie genutzt, welche das holländische Vorbild bald übertraf, weithin berühmt wurde und durch die außerordentliche Zahl ihrer in der Hausindustrie beschäftigten Arbeiter (3000) den Grund zu Crefelds Ansehen als Fabrikstadt legte. Die Kommerzienräte von der Leyen standen zu den Kammerbehörden in Mörs und Cleve in den besten Beziehungen und haben als Pioniere der linksrheinischen Großindustrie einen weitreichenden Einfluß ausgeübt; auf ihren Wunsch wurde u. a. eine preussische Postwagenverbindung Cleve—Crefeld—Köln (neben der kölnischen) eingerichtet. Das ehemals durch Handel sehr blühende Wesel war jetzt hauptsächlich Festungs- und Garnisonstadt, wie Cleve Beamtenstadt war. Die Maßnahmen der Kammer, deren Räte auf ihren Dienstreisen eifrig „nach neuen Industriequellen fahnden“ sollten, hat dem Handel und der Industrie nicht aufgeholfen, obwohl sie ohne Bedenken des Heimatschutzes die malerischen Städte gelegentlich verunstalteten, z. B. das prächtige Hanselaersche Tor in Calcar wegen der Lohmühle einer Lederfabrik abreißen ließ. — Das landwirtschaftliche Gewerbe*, welches bei der damaligen Bodennutzung eine stärkere Vermehrung

| * Viehstand im Jahre 1791 | Cleve | Mörs |
|---------------------------|--------|------|
| Pferde | 11 772 | 1740 |
| Rindvieh | 47 889 | 5768 |
| Schafe | 36 907 | 4234 |
| Schweine | 26 402 | 1876 |

Urbarmachung, Holzfaat und Pflanzung verminderten allmählich die Schafweiden.

der Bevölkerung kaum zuließ, blieb bei weitem überwiegend, und das clevische Land zählte am Ende des 18. Jahrhunderts kaum mehr Einwohner als im Anfange. (Im Jahre 1791: 93 500, einschließlich des Militärs; Mors mit Cresfeld hatte damals 20 300 Einwohner*.) Die tiefere Ursache dieses geringen volkswirtschaftlichen Fortschritts lag darin, daß die fernen rheinischen Lande dem preußischen Staate mehr und mehr entfremdet wurden, seitdem dieser sich durch die schlesischen und polnischen Erwerbungen zu einem zusammenhängenden Staatswesen im östlichen Deutschland und darüber hinaus abgerundet hatte. Die Begriffe und Grundsätze dieser östlichen Landesverwaltung, die eine ganz andere Gliederung der Bevölkerung und Verteilung des Bodens zur Voraussetzung hatte, wurde auf die westlichen Landesteile angewendet. Je unsicherer die dauernde Erhaltung des Landes bei der preußischen Krone wurde, desto weniger hatte das Land auf eine seinen eigenen Bedürfnissen entsprechende Förderung des Verkehrs, besonders des ganz vernachlässigten Wegebaues zu rechnen.

Die Betätigung der clevischen Kammer auf dem kommunalen und polizeilichen Gebiete und die Leistungen der dortigen Regierung im Kirchen-, Schul-** und Armenwesen sollen hier übergangen werden, da sie für die ganz auf Heer und Finanzen orientierte preußische Staatsverwaltung weniger bezeichnend sind. Die bevormundende Aufsicht über die Kommunen war höchst intensiv***, die Fürsorge für die geistigen Interessen höchst primitiv; auch die Landesuniversität zu Duisburg, wo das für öffentliche Bekanntmachungen benutzte Intelligenzblatt erschien und die Zensur über neue Schriften geübt wurde, gelangte nicht zu frischem Gedeihen.

Im Vergleich mit ähnlichen Behörden der Nachbarländer zeichnete sich die clevische Kriegs- und Domänenkammer durch Sorgfalt und Ordnungssinn aus. Eine gewisse Einförmigkeit dieser Verwaltung vom heutigen Standpunkte aus war dadurch bedingt, daß ein unmittelbarer schriftlicher Verkehr der Kammer mit den Untertanen wegen Unkunde des Schreibens, Stempelgebühren usw. ziemlich selten war. Dadurch verstärkt sich der Eindruck einer gewissen Starrheit, den eine hauptsächlich fiskalische Beamten-tätigkeit ohnedies an sich hat.

* Fast 1000 Personen lebten im clevischen Lande im geistlichen Stande in den sechs Collegiatstiftern, den Mönchs- und Nonnenklöstern und als Weltgeistliche.

** Unter dem Eindrucke der französischen Revolution schrieb die Kammer in einem vortrefflichen Hauptberichte von 1792: „Das Lesen ist unter allen Ständen reichlich, ebenso allgemein als ehedem das Trinken, und tut, nachdem die Köpfe sind, subjektivisch dieselbe Wirkung; für den Staat aber ist bei der Veränderung der Neigung nichts gebessert. Der Neuerungsüchtige ziehet aus dem unschuldigsten Blatte Gift und läßt den Honig zurück.“ — Es war nicht so bildungsfeindlich gemeint. In ihrem nächstjährigen Hauptberichte (der allen Kammern der Monarchie gedruckt als Muster mitgeteilt wurde) bedauerte die clevische Kammer, daß in den Schulen nur in niederdeutscher Sprache gelehrt werde. Aber das Generaldirektorium erwiderte daß es „in jetzigen Zeiten“ vielleicht besser sei, wenn die Leute kein Hochdeutsch verstünden.

*** Ihre Verwaltung war in dem Grade verstaatlicht, daß der Geheime Ober-Finanzrat Sack, ein genauer Kenner des Landes, anlässlich der Bewilligung von Wartegeldern an linksrheinische Magistratspersonen im Jahre 1799 erklärte: Die Magistratspersonen sind wirkliche königliche Bediente, seit die Kammereien cum onere et commodo übernommen sind.

Geldern In Geldern, das in den Jahren 1765 bis 1770 mit Mörz zu einer Kriegs- und Domänenkammer vereinigt war, wurde nach deren Auflösung die Verwaltung einem Landesadministrationskollegium von 6 Mitgliedern (3 königlichen Räten und 3 ständischen) überlassen, das der Berliner Zentralbehörde unmittelbar unterstellt war. Die geldrischen Landstände hatten gegen Erlegung einer festen Jahressumme die selbständige Verwaltung der Landeseinkünfte und ernannten auch die Subalternbeamten ihrer nach Art einer Kammer arbeitenden Landesbehörde. Diese mittelalterlich lose Beziehung des sonst so ins einzelne regierenden preußischen Staats zu einem Nebenlande mit eigenen Gesetzen und besonderer Sprache hat in Geldern bis zur französischen Einverleibung gedauert.

Abtretung der linksrheinischen Lande an Frankreich Im Jahre 1794 mußten sich die Kammer und Regierung vor den Truppen der französischen Republik über den Rhein zurückziehen, und ihre Mitglieder, auch der Freiherr vom Stein, wurden von der französischen Verwaltung auf die Liste der Emigranten gesetzt, deren Eigentum veräußert werden sollte. Im Jahre 1797 kehrten für ein Jahr noch Deputationen der alten Landesbehörden zurück. Die Rolle der aus drei Mitgliedern bestehenden Kammerdeputation (die Kammer selbst war in Wesel) war aber wenig würdig. Da die Abtretung der linksrheinischen preußischen Länder an Frankreich geheim vereinbart war, so hatte die unter den Augen des französischen Generals arbeitende Deputation ihre Beschlüsse dem Kommissar der Republik in Geldern mitzuteilen und auf dessen Ersuchen Bekanntmachungen in beiden Sprachen zum Druck zu befördern. (Es findet sich die schöne Übertragung prononcer ce que de droit: „nach Licht und Recht entscheiden“ — wie ein Scheidegruß der alten Amtssprache.) Durch den Vertrag von Luneville 1801 wurden das linksrheinische Cleve, Mörz und Geldern an Frankreich abgetreten. Nach Errichtung des Oberpräsidiums zu Münster 1802 wurde dann die kleine Weselsche Kammer mit der märkischen vereinigt, die ihren Sitz in Hamm behielt, bis die Schlacht von Jena (1806) auch den Verlust der durch die Säkularisationen erst vor einigen Jahren so bedeutend erweiterten westfälischen Landesteile nach sich zog.



Ansicht des Clever Schlosses nach J. de Beyer 1749.